Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verbraucher (B2C)

REMAC OHG | Fassung für Privatkunden | Stand: 12. Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der REMAC OHG (nachfolgend „REMAC“) mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB über Dachdecker-, Dachabdichtungs-, Klempner-, Reparatur- und vergleichbare Werkleistungen. Soweit ein Vertrag ein Verbraucherbauvertrag nach § 650i BGB ist, gelten dessen zwingende besondere Vorschriften; ein solcher Sonderfall ist vor Vertragsschluss gesondert zu prüfen.

(2) Individuelle, im Einzelnen ausgehandelte Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Leistungsumfang, Preise und Ausführungstermine richten sich nach dem jeweiligen Vertrag, insbesondere dem angenommenen Angebot und wirksam vereinbarten Nachträgen. Ergänzend gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die VOB/B wird gegenüber Verbrauchern nicht Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Schließt eine bevollmächtigte Person (etwa ein Architekt) den Vertrag im Namen des privaten Bauherrn, wird der Bauherr Vertragspartner, soweit wirksam Vertretungsmacht besteht. Die Erteilung einer Vollmacht kann REMAC sich nachweisen lassen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Leistungen, Mengen, Qualitäten, Preise und gegebenenfalls Ausführungstermine ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und ausdrücklich vereinbarten Nachträgen. REMAC ist an das Angebot bis zum Ablauf der darin angegebenen Annahmefrist gebunden. Fehlt eine solche Angabe, beträgt die Annahmefrist 21 Kalendertage ab Zugang des Angebots beim Auftraggeber. Nach Ablauf der Annahmefrist besteht vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften keine Bindung an das Angebot mehr.

(2) Der Vertrag kommt durch rechtzeitige Annahme unseres Angebots oder durch eine anderweitige wirksame Einigung über die beauftragten Leistungen zustande. Die Beauftragung soll zur eindeutigen Dokumentation in Textform, beispielsweise per E-Mail, erfolgen. Soweit gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben ist, können Aufträge auch mündlich erteilt und angenommen werden. Eine verspätete oder inhaltlich abweichende Annahme unseres Angebots gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als neues Angebot des Auftraggebers und bedarf der Annahme durch REMAC. Gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

(3) Die Leistungen werden im Angebot nach Mengen, Einheiten, Netto-Einheitspreisen und Netto-Positionsbeträgen aufgeschlüsselt. Aus der Summe der Netto-Positionsbeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ergibt sich der im Angebot gesondert und deutlich ausgewiesene Bruttogesamtbetrag. Bei Einheitspreisverträgen basiert dieser Betrag auf den angebotenen Mengen. Die endgültige Vergütung richtet sich nach den tatsächlich ausgeführten und vertragsgemäß abgerechneten Mengen sowie den vereinbarten Einheitspreisen. Bei Pauschalpreisverträgen gilt der vereinbarte Pauschalpreis, vorbehaltlich wirksamer Vertragsänderungen und gesetzlicher Anpassungsansprüche.

§ 3 Leistungsumfang, Menge und Abrechnung

(1) Bei Leistungen, die nach Einheitspreisen vergütet werden, erfolgt die Mengenermittlung und Abrechnung nach den für die jeweilige Leistungsart einschlägigen Aufmaß- und Übermessungsregeln des Abschnitts 5 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), soweit keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde. Diese Regeln gelten für sämtliche Angebotspositionen, für die sie nach Leistungsart und Abrechnungseinheit einschlägig sind. Soweit die jeweiligen Aufmaßregeln dies vorsehen, werden bei der Abrechnung nach Flächenmaß Aussparungen und Öffnungen bis einschließlich 2,50 m² Einzelgröße sowie bei der Abrechnung nach Längenmaß Unterbrechungen bis einschließlich 1,00 m Einzellänge übermessen. Für Leistungen, auf die diese Übermessungsregeln nicht anwendbar sind, gelten die jeweils einschlägigen Abrechnungsbestimmungen. Die abgerechneten Mengen werden nachvollziehbar ermittelt und dargestellt.

(2) Pauschal vereinbarte Leistungen werden mit dem vereinbarten Pauschalpreis abgerechnet. Gewöhnliche Abweichungen des tatsächlichen Arbeitsaufwands oder der Mengen innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs führen nicht allein zu einer Anpassung des Pauschalpreises. Für zusätzliche oder geänderte Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs kann eine Vergütungsanpassung erfolgen, soweit diese wirksam vereinbart wurde oder ein gesetzlicher Anspruch besteht.

(3) Vereinbarte Preise sind verbindlich. Allein aufgrund gestiegener oder gesunkener Material- oder Lohnkosten erfolgt keine einseitige Preisanpassung durch REMAC. Änderungen der Vergütung bedürfen einer gesetzlichen Grundlage oder einer wirksamen gesonderten Vereinbarung.

§ 4 Ausführung und Mitwirkung

(1) REMAC führt die vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik aus. Vereinbarte technische Spezifikationen und die für die Leistung einschlägigen Fachregeln sind zu beachten.

(2) Der Auftraggeber ermöglicht den vereinbarten Baustellenzugang und erbringt die vereinbarten Mitwirkungsleistungen rechtzeitig. Soweit im jeweiligen Auftrag nichts anderes geregelt und es dem Auftraggeber zumutbar ist, stellt er für die Dauer der Ausführung unentgeltlich den erforderlichen Baustrom und das erforderliche Bauwasser einschließlich Verbrauch, eine benutzbare Toilette sowie eine geeignete und zugängliche Fläche zur Materiallagerung zur Verfügung. Ist eine dieser Einrichtungen nicht verfügbar, informiert der Auftraggeber REMAC rechtzeitig; erforderliche Alternativen und etwaige Mehrkosten werden abgestimmt. Ob ein Gerüst bauseits zu stellen ist oder von REMAC bereitgestellt wird, richtet sich ausschließlich nach dem jeweiligen Angebot oder einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Verantwortung von REMAC für Arbeitsschutz und sichere Arbeitsausführung bleibt unberührt.

(3) Unterbleibt eine für die Ausführung erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, weist REMAC auf die Behinderung und die möglichen Folgen für Arbeitsablauf und Termine hin und fordert, soweit erforderlich, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mitwirkung auf. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleiben Ansprüche auf angemessene Entschädigung wegen unterlassener Mitwirkung gemäß § 642 BGB sowie weitergehende Rechte nach § 643 BGB unberührt. Soweit eine schuldhafte Pflichtverletzung des Auftraggebers vorliegt, bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche, etwa für nachweisbare zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten oder erneute Einrichtung der Baustelle, unberührt. Eine doppelte Berechnung desselben Nachteils erfolgt nicht.

§ 5 Witterung und Ausführungstermine

(1) Soweit im jeweiligen Vertrag keine verbindlichen Ausführungs- oder Fertigstellungstermine vereinbart wurden, dienen die als voraussichtlich bezeichneten Angaben zum Baubeginn oder Ausführungszeitraum der zeitlichen Orientierung und Baustellenplanung. REMAC stimmt den konkreten Ausführungsbeginn rechtzeitig mit dem Auftraggeber ab. Zeichnen sich wesentliche Abweichungen vom vorgesehenen Ausführungszeitraum ab, wird der Auftraggeber hierüber zeitnah informiert. Die Verpflichtung zur Ausführung innerhalb einer nach den vertraglichen Vereinbarungen und den Umständen angemessenen Zeit bleibt unberührt. Bei Verbraucherbauverträgen bleiben die verbindlichen Angaben nach § 650k Absatz 3 BGB unberührt.

(2) Dachdecker-, Abdichtungs- und Klempnerarbeiten sind von geeigneten Witterungs-, Temperatur- und Untergrundbedingungen abhängig. Können einzelne Arbeiten aufgrund der Witterung nicht fachgerecht oder nicht unter Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften ausgeführt werden, dürfen diese Arbeiten für die Dauer der tatsächlichen Behinderung ausgesetzt werden. Erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(3) Ausdrücklich vereinbarte verbindliche Ausführungs- und Fertigstellungstermine bleiben maßgeblich. Bei deren Vereinbarung werden die jahreszeitlich üblichen Witterungsverhältnisse berücksichtigt. Außergewöhnliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von REMAC nicht zu vertretende Witterungsverhältnisse können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Anpassung der Ausführungsfristen rechtfertigen. REMAC informiert den Auftraggeber über wesentliche Behinderungen und deren voraussichtliche Auswirkungen auf den Bauablauf. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 6 Änderungen, Zusatzarbeiten und Nachträge

(1) Werden während der Bauausführung zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich oder vom Auftraggeber gewünscht, die nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, informiert REMAC den Auftraggeber über Art und Umfang der Leistungen, die voraussichtlichen Mehr- oder Minderkosten einschließlich Umsatzsteuer beziehungsweise die Abrechnungsgrundlage sowie mögliche Auswirkungen auf die Ausführungstermine. Die Ausführung erfolgt grundsätzlich erst nach Zustimmung des Auftraggebers. Die Beauftragung kann, soweit gesetzlich zulässig, auch mündlich erfolgen und soll anschließend in Textform dokumentiert werden. Besteht eine konkrete, unmittelbar drohende Gefahr für Personen oder die Gefahr erheblicher Sachschäden und kann die Zustimmung des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf REMAC die zur Gefahrenabwehr unaufschiebbar erforderlichen und angemessenen Sicherungsmaßnahmen im rechtlich zulässigen Umfang durchführen. REMAC informiert den Auftraggeber hierüber schnellstmöglich und dokumentiert die durchgeführten Maßnahmen. Weitergehende Instandsetzungsarbeiten gelten dadurch nicht automatisch als beauftragt. Die Vergütung beziehungsweise der Ersatz von Aufwendungen für solche Maßnahmen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Bauverträgen im Sinne des § 650a BGB bleiben die gesetzlichen Regelungen über Änderungsbegehren, Anordnungsrechte des Auftraggebers und die Anpassung der Vergütung gemäß §§ 650b und 650c BGB unberührt. Die bloße Übersendung oder Entgegennahme eines Nachtragsangebots, einer Kostenschätzung oder einer Mitteilung über mögliche Mehrkosten

stellt für sich genommen keine Beauftragung zusätzlicher Leistungen dar. Gesetzlich bestehende Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Vergütung, Abschlagszahlungen und Schlussrechnung

(1) REMAC ist berechtigt, für bereits erbrachte, nach dem Vertrag geschuldete Leistungen Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB in Höhe des jeweiligen Leistungswertes zu verlangen. Dies gilt auch für angelieferte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Materialien und Bauteile, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Eigentumsübertragung oder Sicherheitsleistung, erfüllt sind. Die abgerechneten Leistungen und Materialien werden in der Abschlagsrechnung nachvollziehbar ausgewiesen. Vorauszahlungen vor der Leistungserbringung werden nicht allein aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschuldet. Sie können im gesetzlich zulässigen Umfang für den jeweiligen Auftrag gesondert und individuell vereinbart werden und sind auf die vertraglich geschuldete Vergütung anzurechnen. Besondere gesetzliche Vorschriften für Verbraucherbauverträge, insbesondere § 650m BGB, bleiben unberührt.

(2) Die Schlussvergütung wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften fällig, insbesondere nach Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Leistungen gemäß § 641 BGB. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, setzt die Fälligkeit zusätzlich die Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung gemäß § 650g Absatz 4 BGB voraus. Der fällige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 12 Kalendertagen zu begleichen, nachdem sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen der Fälligkeit erfüllt sind als auch die Schlussrechnung beim Auftraggeber eingegangen ist. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte und Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(3) Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn REMAC diesen im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung ausdrücklich gewährt. Die Höhe des Skontos sowie die dafür geltende Zahlungsfrist ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung beziehungsweise der ausdrücklich eingeräumten Skontomöglichkeit. Die Skontofrist beginnt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Fälligkeit erfüllt sind und die Rechnung beim Auftraggeber eingegangen ist, sofern keine für den Auftraggeber günstigere Regelung getroffen wurde. Wird die vereinbarte Skontofrist nicht eingehalten oder wurde kein Skonto gewährt, ist der Rechnungsbetrag ohne Skontoabzug innerhalb der regulären Zahlungsfrist gemäß Absatz 2 zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist REMAC berechtigt, Verzugszinsen sowie gegebenenfalls weitere Verzugsschäden nach den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

§ 8 Regiearbeiten, Fahrtzeiten und Fahrzeugkosten

(1) Bei vereinbarten Regie- oder Stundenlohnarbeiten werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der eingesetzten Mitarbeiter nach den zuvor vereinbarten Stundensätzen abgerechnet. Die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen tatsächlichen An- und Abfahrtzeiten der eingesetzten Mitarbeiter werden ebenfalls nach den vereinbarten Verrechnungssätzen berechnet. Werden an einem Tag mehrere Baustellen angefahren, erfolgt eine sachgerechte Zuordnung der angefallenen Fahrzeiten zu den jeweiligen Aufträgen. Eine doppelte Berechnung derselben Fahrzeiten gegenüber verschiedenen Auftraggebern erfolgt nicht.

(2) Bei vereinbarten Regie- oder Stundenlohnarbeiten kann REMAC für jedes tatsächlich eingesetzte Betriebsfahrzeug eine gesonderte Fahrzeugkostenpauschale berechnen, sofern deren Höhe und Abrechnungsgrundlage vor Auftragserteilung vereinbart wurden. Die Fahrzeugkostenpauschale wird je eingesetztem Fahrzeug, Auftraggeber und Einsatztag berechnet. Werden mit demselben Fahrzeug an einem Tag mehrere Auftraggeber bedient, kann die vereinbarte Pauschale für jeden tatsächlich durchgeführten Baustelleneinsatz gesondert

berechnet werden. Bei mehreren Einsätzen desselben Fahrzeugs für denselben Auftraggeber am selben Einsatztag fällt die Pauschale grundsätzlich nur einmal an. Die Fahrzeugkostenpauschale ist ein vereinbarter pauschaler Vergütungsbestandteil für den Fahrzeugeinsatz. Sie wird unabhängig von der tatsächlich zurückgelegten Fahrstrecke berechnet und umfasst keine Mitarbeiterfahrzeiten. Diese werden gesondert nach den vereinbarten Verrechnungssätzen abgerechnet. Höhe und Berechnung der Fahrzeugkostenpauschale werden dem Auftraggeber vor der Beauftragung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer mitgeteilt.

(3) Bei Leistungen, die nach vereinbarten Pauschal- oder Einheitspreisen vergütet werden, sind die zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlichen Arbeits-, Fahrt- und Fahrzeugkosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine gesonderte Berechnung von Fahrzeiten oder Fahrzeugkosten erfolgt nur, wenn diese zusätzlichen Vergütungspositionen vor der Beauftragung ausdrücklich vereinbart wurden oder im Rahmen gesondert beauftragter, vergütungspflichtiger Zusatzleistungen anfallen. Eine doppelte Abrechnung bereits vergüteter Leistungen oder Kostenbestandteile ist ausgeschlossen.

§ 9 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen informiert REMAC den Auftraggeber über die Fertigstellung und fordert ihn zur Abnahme auf. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme bedarf grundsätzlich keines förmlichen Abnahmetermins und keines unterschriebenen Abnahmeprotokolls. Sie kann ausdrücklich, auch mündlich, oder nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Ein Abnahmeprotokoll kann insbesondere bei umfangreicheren Arbeiten oder festgestellten Mängeln erstellt werden. Festgestellte Mängel und etwaige Vorbehalte sollen dokumentiert werden. Die bloße Übersendung einer Fertigstellungsmitteilung oder Schlussrechnung stellt für sich genommen keine Abnahme dar. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) REMAC kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Leistung gilt nach Maßgabe des § 640 Absatz 2 BGB als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Gegenüber Verbrauchern tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn REMAC zusammen mit der Abnahmeaufforderung in Textform ausdrücklich auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinweist. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(3) Teilabnahmen einzelner, in sich abgeschlossener und selbstständig abnahmefähiger Leistungsteile erfolgen nur, soweit sie für den jeweiligen Auftrag wirksam vereinbart oder nachträglich von beiden Vertragsparteien vereinbart werden. Die bloße Fertigstellung einzelner Bauabschnitte oder die Dokumentation ihres Zustands stellt für sich genommen keine Teilabnahme dar. Die gesetzlichen Regelungen über Abschlagszahlungen, Zustandsfeststellungen und Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 10 Mängelansprüche und Verjährung

Dem Auftraggeber stehen bei Mängeln die gesetzlichen Rechte gemäß §§ 633 bis 639 BGB zu. Für die Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 634a BGB. Die Dauer der Verjährungsfrist richtet sich nach Art und rechtlicher Einordnung der vertraglich geschuldeten Leistung. Bei Werkleistungen, die rechtlich als Arbeiten an einem Bauwerk im Sinne des § 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB einzuordnen sind, beträgt die gesetzliche

Verjährungsfrist grundsätzlich fünf Jahre. Für andere Werkleistungen können insbesondere die zweijährige Verjährungsfrist nach § 634a Absatz 1 Nummer 1 BGB oder die sonstigen gesetzlichen Verjährungsregelungen gelten. Soweit gesetzlich vorgesehen, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Leistung. Eine pauschale Verkürzung gesetzlicher Verjährungsfristen wird nicht vereinbart. Gesetzliche Sonderregelungen, insbesondere bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bleiben unberührt.

§ 11 Haftung und vorhandene Bausubstanz

(1) Die Haftung von REMAC für Pflichtverletzungen und verursachte Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies umfasst im gesetzlich vorgesehenen Umfang auch Pflichtverletzungen der von REMAC zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen. Die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt uneingeschränkt bestehen.

(2) Die Beseitigung bereits vorhandener Schäden oder Mängel an der Bausubstanz sowie an Leistungen anderer, nicht von REMAC beauftragter Unternehmen ist nur geschuldet, soweit sie zum vereinbarten Leistungsumfang gehört oder sich eine entsprechende Verpflichtung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt. Die bloße Ausführung von Arbeiten an angrenzenden oder darauf aufbauenden Bauteilen begründet keine Verpflichtung zur vollständigen Sanierung nicht beauftragter Bauteile. Die gesetzliche Verantwortung von REMAC für die Mangelfreiheit der eigenen Leistung bleibt unberührt.

(3) Die REMAC obliegenden gesetzlichen Prüfungs-, Hinweis-, Schutz- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt. Werden bei der Ausführung Umstände erkannt, die die fachgerechte Herstellung oder Dauerhaftigkeit der beauftragten Leistung gefährden können, informiert REMAC den Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Pflichten hierüber. Solche Hinweise sollen möglichst in Textform dokumentiert werden. Erforderliche zusätzliche oder geänderte Arbeiten werden nach Maßgabe von § 6 abgestimmt.

§ 12 Material und Eigentum

(1) REMAC behält sich an den von REMAC gelieferten, noch nicht eingebauten und rechtlich selbstständigen Materialien und Bauteilen, soweit diese im Eigentum von REMAC stehen, bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung das Eigentum vor. Dies gilt nicht, soweit dem Auftraggeber das Eigentum bereits wirksam übertragen wurde. Insbesondere bleiben die gesetzlichen Voraussetzungen für Abschlagszahlungen auf angelieferte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Materialien gemäß § 632a BGB unberührt.

(2) Werden Materialien oder Bauteile durch den Einbau wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder Grundstücks, richtet sich der Eigentumsübergang nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 94 und 946 BGB. Ein Eigentumsvorbehalt an solchen wesentlichen Bestandteilen besteht nach der Verbindung nicht fort. Der Anspruch von REMAC auf die vertraglich geschuldete Vergütung bleibt davon unberührt.

§ 13 Fotos und Datenschutz

(1) REMAC darf den Zustand der Baustelle, vorhandene Schäden, ausgeführte Arbeiten sowie später nicht mehr sichtbare Bauteile im erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang fotografisch dokumentieren. Die Aufnahmen dienen insbesondere der Vertragsdurchführung, der technischen Dokumentation, der Qualitätssicherung sowie gegebenenfalls der Geltendmachung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche. Soweit die Aufnahmen personenbezogene

Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung ausschließlich auf einer hierfür einschlägigen gesetzlichen Rechtsgrundlage. Dabei werden die berechtigten Interessen und Rechte der betroffenen Personen berücksichtigt. Nicht erforderliche Aufnahmen von Personen und privaten Lebensbereichen werden vermieden. Die Einzelheiten der Datenverarbeitung, insbesondere zu Zwecken, Rechtsgrundlagen und Speicherdauer, ergeben sich aus den gesondert bereitgestellten Datenschutzinformationen. Eine Nutzung dieser Aufnahmen für Werbung oder öffentliche Referenzen ist durch diese Regelung nicht gestattet.

(2) Die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos oder Videos privater Baustellen, Gebäude oder Grundstücke zu Werbe- oder Referenzzwecken ist nicht bereits durch den Bauvertrag oder die Erlaubnis zur Baustellendokumentation gestattet. REMAC holt hierfür vorab eine gesonderte Freigabe der jeweils berechtigten Personen ein, soweit diese rechtlich erforderlich ist. Soweit die Aufnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Veröffentlichung nur auf einer zulässigen datenschutzrechtlichen Grundlage. Wird die Veröffentlichung auf eine Einwilligung gestützt, muss diese freiwillig, informiert und für die vorgesehenen Nutzungszwecke erteilt werden. Die Erteilung einer Werbefreigabe oder datenschutzrechtlichen Einwilligung ist keine Voraussetzung für den Abschluss oder die Durchführung des Bauvertrags. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt. Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeits-, Eigentums- und Urheberrechte, bleiben unberührt.

§ 14 Widerrufsrecht

(1) Ob dem Auftraggeber ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, richtet sich nach Art und Umständen des jeweiligen Vertragsschlusses sowie den gesetzlichen Vorschriften. Besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, informiert REMAC den Auftraggeber vor Vertragsschluss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form über dessen Voraussetzungen, Fristen und Rechtsfolgen. Soweit gesetzlich vorgesehen, werden eine auf den jeweiligen Vertrag abgestimmte Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular bereitgestellt. Für Verbraucherbauverträge im Sinne des § 650i BGB gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 650l BGB. Gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht sowie die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) Besteht für den jeweiligen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht und wünscht der Auftraggeber, dass REMAC bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnt, werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen und Informationen vor Leistungsbeginn gesondert eingeholt beziehungsweise erteilt. Soweit gesetzlich erforderlich, wird insbesondere das ausdrückliche Verlangen des Auftraggebers zum vorzeitigen Leistungsbeginn auf einem dauerhaften Datenträger dokumentiert. Der Auftraggeber wird über die gesetzlichen Folgen eines Widerrufs, mögliche Wertersatzpflichten und die Voraussetzungen eines etwaigen Erlöschens des Widerrufsrechts informiert. Eine Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn stellt keinen pauschalen Verzicht auf das Widerrufsrecht dar. Die gesetzlichen Ausnahmen vom Widerrufsrecht, insbesondere bei ausdrücklich angeforderten dringenden Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 11 BGB, bleiben unberührt. Diese Ausnahmen erstrecken sich nicht automatisch auf zusätzliche, nicht ausdrücklich angeforderte Leistungen. Für Verbraucherbauverträge gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Kommunikation und rechtliche Form

(1) Soweit gesetzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, können Erklärungen, Mitteilungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Auftrag auch mündlich, telefonisch oder in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen insbesondere Änderungen des Leistungsumfangs, Nachtragsbeauftragungen sowie Mitteilungen über Ausführungsbehinderungen und festgestellte Mängel möglichst in Textform dokumentiert werden. Diese Empfehlung begründet keine zusätzliche Voraussetzung für die Wirksamkeit gesetzlich formfrei zulässiger Erklärungen oder Vereinbarungen.

(2) Gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt. Insbesondere bedarf ein Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i BGB der Textform. Die Kündigung eines Bauvertrags im Sinne des § 650a BGB bedarf gemäß § 650h BGB der gesetzlichen Schriftform. Auch für sonstige Erklärungen, für die gesetzlich eine besondere Form vorgesehen ist, gelten die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen.

§ 16 Verbraucherstreitbeilegung

Die REMAC OHG ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.